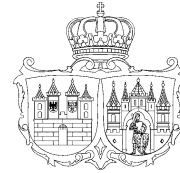


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 23.10.2020

Nr. 25

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung nach der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV vom 12. Juni 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 49]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 99])	2
Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV).....	3

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Herstellung: Eigendruck
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember

Bezüglich eines Abonnements/Einzelverkaufs bitte an
nebenstehende Adresse wenden.

Amtlicher Teil

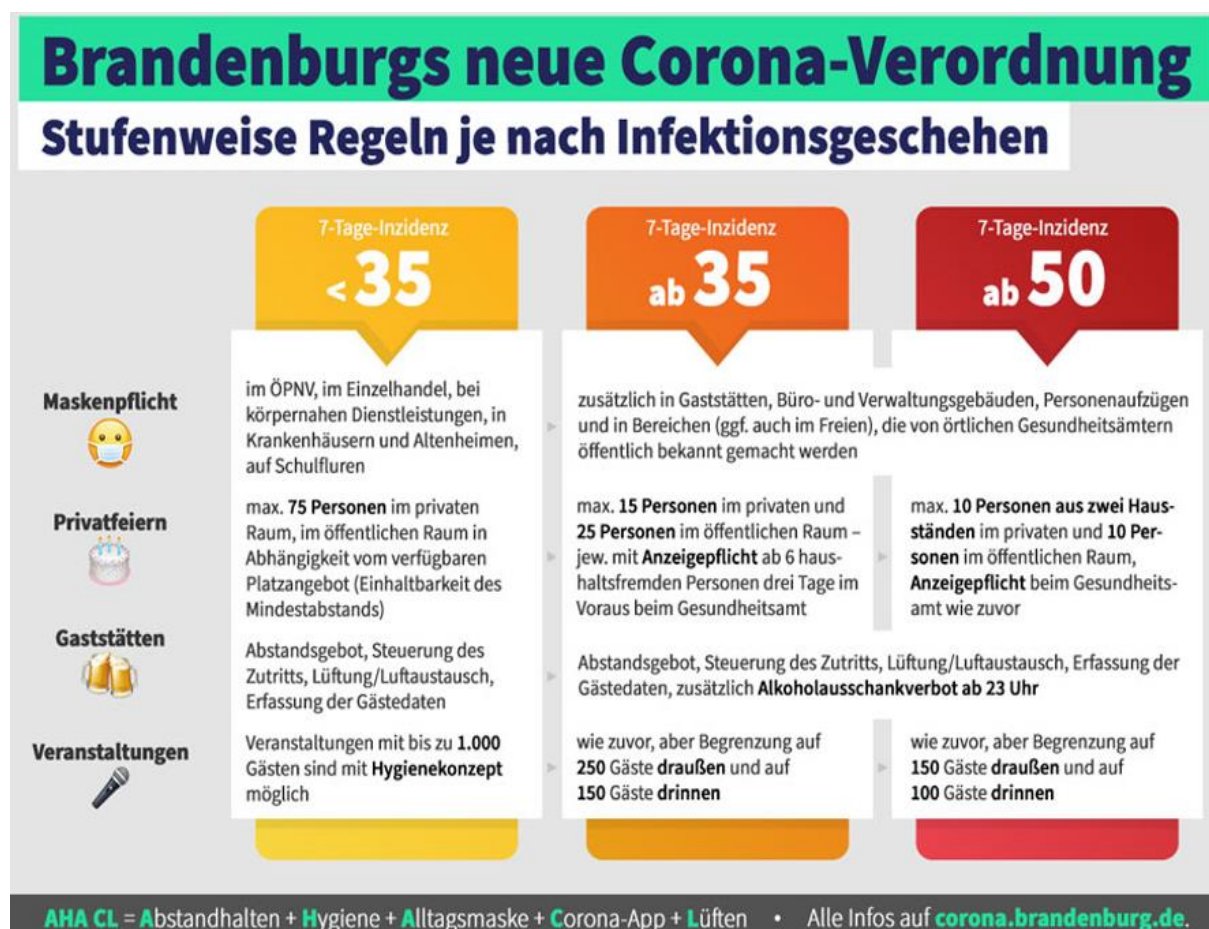
Öffentliche Bekanntmachung nach der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV vom 12. Juni 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 49]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 99])

Mit Bezug auf die Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV vom 12. Juni 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 49]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 99]), wird die nachfolgende Information öffentlich bekannt gegeben:

„1. Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<http://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg>) vom 23.10.2020 liegen in der Stadt Brandenburg an der Havel kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

2. Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<http://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg>) vom 23.10.2020 liegen in der Stadt Brandenburg an der Havel kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.“

Eine Übersicht über die Folgen der Überschreitung der vorgenannten Inzidenzwerte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.



Quelle: <http://kkm.brandenburg.de/kkm/de>

An alle Personen, die sich in der Stadt
Brandenburg an der Havel dauerhaft oder
vorübergehend aufhalten

Brandenburg an der Havel, den 23.10.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 nach
§ 14 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19
in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG, BGBl, Teil I, S. 1045 ff.) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 (GVBL. II/20. [Nr.49]) in der derzeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht ergänzend zu § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-UmgV auf folgenden öffentlichen in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung graphisch dargestellten Straßen:

1. Hauptstraße einschließlich der Jahrtausendbrücke
2. Molkenmarkt bis auf Höhe Kleine Münzenstraße
3. Neustädtischer Markt bis zur Einmündung Molkenmarkt
4. Sankt-Annem-Straße von der Straße Neustädtischer Markt bis einschließlich der Einmündung Deutsches Dorf
5. Steinstraße.

2.

Zu den vorstehenden Anordnungen gelten die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-UmgV entsprechend.

3.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 04.11.2020.

Sachverhalt

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin im Land Brandenburg und somit auch in der Stadt Brandenburg an der Havel. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann.

Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für die Stadt Brandenburg an der Havel nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit über dem Inzidenzwert von kumulativ 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von 7 Tagen. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion sowie durch Aerosole. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar. Sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen. Das Infektionsgeschehen findet daher in der gesamten Breite der städtischen Bevölkerung statt.

Bei der nunmehr vorliegenden Überschreitung dieses Inzidenzwertes hat die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 14 Abs. 2 der SARS-CoV-2-UmgV im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der

Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Allgemeinverfügung soll für mindestens zehn Tage gelten, unabhängig davon, ob der Inzidenzwert innerhalb dieses Zeitraumes durchgängig überschritten wird.

Im Stadtgebiet von Brandenburg an der Havel wurden Infektionen mit dem Virus in dem bereits beschriebenen Umfang festgestellt. Es gibt darüber hinaus eine unbekannte Zahl weiterer Infizierter. Die Anordnung dieser weiteren Schutzmaßnahmen ist daher vorzunehmen.

Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als Gesundheitsbehörde nach den §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz – Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) örtlich und sachlich zuständig.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet und erforderlich, um weitere Infektionen mit dem Coronavirus zu vermeiden und die Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit jedenfalls zu verlangsamen. Auf die Veröffentlichungen des RKI zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird verwiesen.

Auf den unter Punkt 1. dieser Allgemeinverfügung genannten vielfrequenzierten öffentlichen Straßen kommt es aufgrund der räumlichen Enge sowie der Vielzahl von Verkaufsstellen des Einzelhandels und der engen Wartebereiche an den Lichtsignalanlagen häufig zu kleinen und größeren Ansammlungen und Stauungen oder auch zu Warteschlangen in den jeweiligen Gehwegbereichen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt.

Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Der mit dieser Anordnung, in den genannten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht generell beschränkt. Es besteht einzig die Pflicht, in bestimmten räumlich begrenzten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wie vorstehend ausgeführt sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen um die Infektionszahlen in der Stadt Brandenburg an der Havel kurzfristig und nachhaltig zu reduzieren. Aufgrund der Befristung der Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Eingriffe einer ständigen Überprüfung hinsichtlich ihres Nutzens unterliegen.

Gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz SARS-CoV-2-UmgV soll die Allgemeinverfügung für die Dauer von mindestens 10 Tagen gelten. Die Allgemeinverfügung ist derzeit bis einschließlich zum 04.11.2020 befristet. Sie kann verlängert werden.

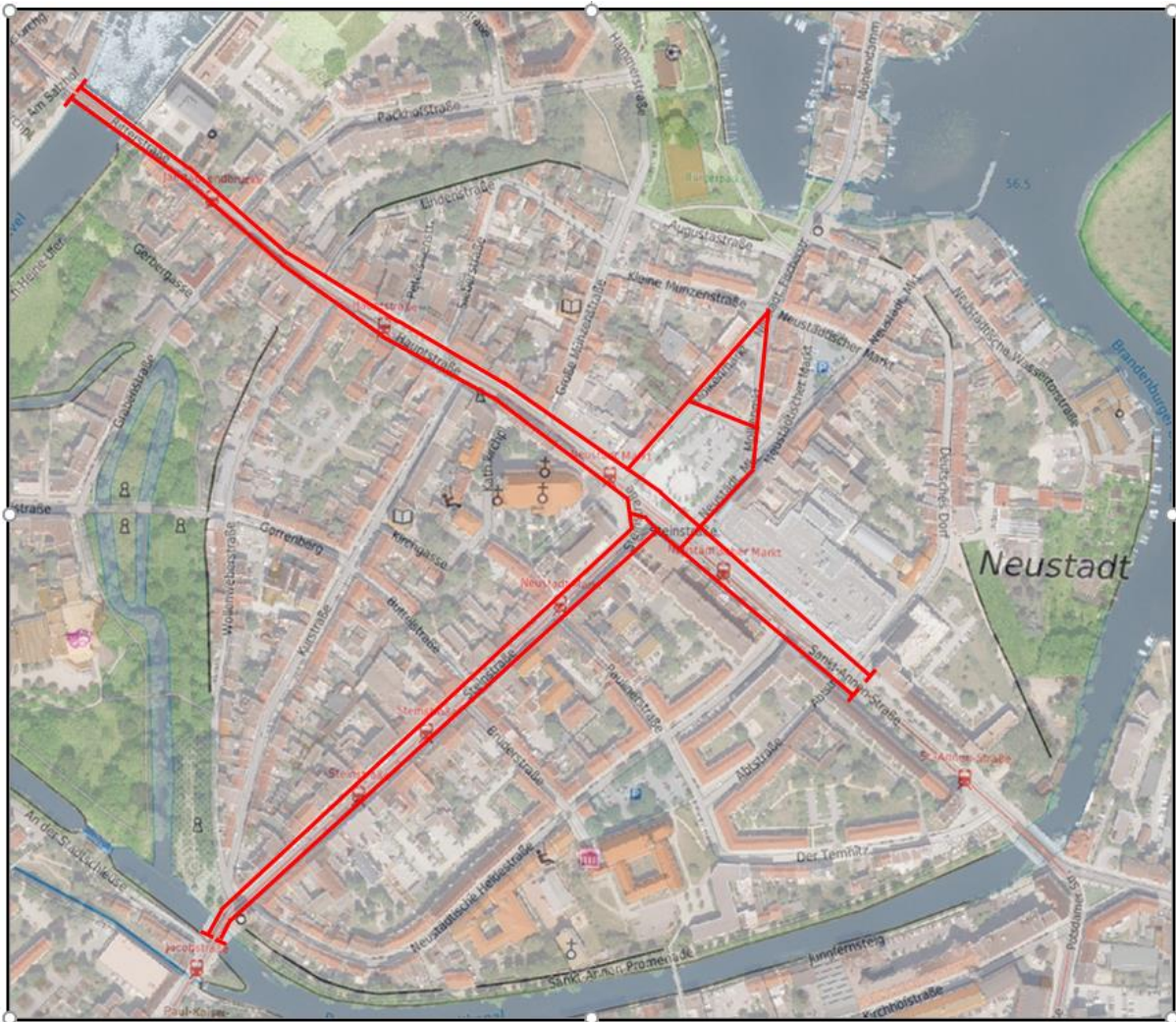
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Anlage zu der
Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen
mit dem Virus SARS-CoV-2



© GeoBasis-DE/LGB dl-de/by-2-0
Hinweis: Kartenausschnitt nicht maßstabsgetreu
